

Zu Weihnachten.

Weihnachtszeit, du hoch gebenedeite, Du, der frommen, reinsten Lust geweihte, Unvergänglich schöne Weihnachtszeit!

Ward das Auge matter auch und trüber, Leuchtend aus der Jugendzeit herbüßter, Strahlend des heil'gen Abends Freudenchein.

Kerzenschimmer füllte auch die Räume, Balsamduften grünten Tannenbäume, Tubellänge tönen nah und fern,

Wieder ist das Christfest nun gekommen — „Friede auf Erden, Freude allen frommen“ Klingt auf's neue hoch vom Himmel her

Segen dem, der von der eignen Habe Einst die erste, fromme Weihnachtsgabe Liebend, opferfreudig darzubracht!

Aus Halle und Umgegend.

Ein evangelischer Geistlicher unserer Provinz, dem die Wege in unserer Stadt gefunden und der seine Erziehung auf dem hiesigen Waisenhaus, seine theologische Bildung auf hiesiger Universität empfangen hat,

Auguste Kurs.

ten, was er für die Pflege der Kranken gethan, möge sein Beispiel viele zur Nachahmung reizen, daß bald die ganze Summe, welche zur Stiftung eines vierten Freiheites erforderlich ist, beisammen sei.

Den 24. Dezember 1877, 7 Uhr Morgens Barometer: 27" 10,9" Thermometer: + 1,1 Wind: SW.

Aus der Provinz.

Bei der Realschule II. Ordnung in Magdeburg ist die Ernennung der ordentlichen Lehrer Dr. Heinrich Reichau und Friedrich Fischer zu Oberlehrern genehmigt worden.

Bei der Realschule II. Ordnung in Magdeburg ist die Ernennung der ordentlichen Lehrer Dr. Heinrich Reichau und Friedrich Fischer zu Oberlehrern genehmigt worden.

Bei der Realschule II. Ordnung in Magdeburg ist die Ernennung der ordentlichen Lehrer Dr. Heinrich Reichau und Friedrich Fischer zu Oberlehrern genehmigt worden.

In dem Dorfe Kläden (Station der Leipzig-Magdeburger-Bremser-Eisenbahn, etwa 500 Seelen) sind gegen 40 Kinder dem Scharlachfieber und dem Keuchhusten erlegen.

Civilstands-Register der Stadt Halle.

Werbung vom 22. Dezember.

Aufgeboten: Der Maler Franz Somenthal, Erbeborn, und D. Bahn, gr. Steinstraße 1.

Geboren: Dem Polizei Sergeant A. König ein S., Brunnengasse 10. — Dem Maler A. Seyffarth ein S., Taubeng. 11, 12.

Gestorben: Die Wittve Ernestine Emilie Poppe geb. Beigt, 77 J. 11 M. 16 T., Altersschwäche, Landwehrstr. 8.

Wetterbericht vom 22. Dezember.

(8 Uhr Morgens.)

Im Nordwesten hat sich allgemeine starke Druckabnahme eingestellt, während in Mitteleuropa der Luftdruck noch sehr hoch ist.

Evangelischer Jünglings-Verein.

Die Weihnachtsfeier findet den 2. Feiertag Abends 7 1/2 Uhr statt. Gäste sind willkommen.

Weihnachtsfeier im Diaconissenhause.

am ersten Feiertage Nachmittags fünf Uhr. Alle Freunde der Anstalt werden hiermit zu dieser Feier herzlich eingeladen.

Bekanntmachung.

Die Herren Schiedsmänner in den königlichen Bezirken des Saalkreises erinnere ich hierdurch, die in der Bekanntmachung vom 13. August 1841 (Amtsblatt von 1841 S. 218) vorgeschriebene Nachweisung über ihre Wirksamkeit pro 1877 mit längstens bis zum 15. Januar f. 38. zutommen zu lassen.

Bei Aufstellung dieser Nachweisung ist das vorgeschriebene Formular genau zu beachten. Halle a/S., den 18. Dezember 1877. Der königl. Landrath des Saalkreises, C. v. Krosigk.

Bekanntmachung.

Zur Annahme der Anzeigen von Sterbefällen ist das Bureau des Ständesamtes Mittwoch den 26. d. M. (2. Festtag) Vormittags von 10 bis 12 Uhr geöffnet. Halle a/S., den 24. Dezember 1877.

Königliches Ständesamt.

Zernial.

Die Angehörigen der unsere Bürger-Vorbereitungs- und höhere Töchterische besuchen den Kinder, welche mit Entziehung des monatlichen Schulgeldes im Rückstande sind, werden an scheinige Zahlung erinnert, da die gesetzlich vorgeschriebene Einziehung der Reste bevorzieht.

Bekanntmachung.

Die Grube Neuglückler Verein bei Nietleben übernimmt auch fernerhin die Lieferung ihrer Stück- und Förderkohle von bekannter Güte in ganzen Wagenladungen bis vor das Haus der Auftragsgeber.

Stückkohle wird in bedecktem Raume vorräthig gehalten und in trockenem Zustande von keiner anderen hier gangbaren Braunkohle übertroffen.

Für Bestellungen, welche bei dem Herrn Seilermeister C. Planert, Herrenstraße Nr. 2, dem Herrn Th. Weigendorn, Glasfabrik, gr. Klausstraße Nr. 20, dem Herrn Kaufmann Otto Linke, gr. Ulrichstraße Nr. 4 und Königplatz Nr. 6, dem Herrn Rentanien Paage, Verbnurgenstraße Nr. 7, dem Herrn Portier Wirth, Sophienstraße Nr. 12, und auf dem Bureau des Brudorf-Nietlebener Bergbau-Vereins, Brudorfstraße Nr. 7, parterre, angenommen werden, wird prompte Ausführung zugesichert.

Weitere Auskunft wird an der letztgedachten Stelle, wo auch die Zahlungen zu leisten sind, in den gewöhnlichen Geschäftsstunden erteilt.

Die Herren Schiedsmänner werden an die Einreichung der jährlichen Geschäfts-Nachweisung bis zum 8. Januar f. 3. erinnert. Halle, den 22. Dezember 1877. Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Nachdem die Wahlperiode der für die Jahre 1875/77 gewählten Abgeordneten der Gewerbebetriebe-Gesellschaft der Klasse A. II. abgelaufen ist, habe ich zur Veranlassung der Neuwahl der Abgeordneten für die nächsten 3 Rechnungsjahre vom 1. April 1878 bis dahin 1881 Termin auf

den 28. Dezember 1877 Vormittags 10 Uhr

in dem landrätlichen Geschäfts-Zimmer, — Goutenstraße Nr. 7, — anberaunt, zu welchem die zur Zeit in der Klasse A. II. besteuerten Gewerbebetriebe auf dem platten Lande meines Kreises unter der Verwarnung vorgeladen werden, daß die Wahl ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen, beziehungsweise ihre Stimmen Abgebenen gültig vorgenommen werden kann und daß, falls die Wahl der Abgeordneten überhaupt nicht oder nicht in vorgeschriebener Weise zu Stande kommt, die Steuerverteilung durch die Verwaltungsbehörde bewirkt werden wird.

Halle, den 10. Dezember 1877. Der königliche Landrath des Saalkreises, C. v. Krosigk.

Rothwein-, Rum- und Arac-Brunsch, sowie Grog-Offenen, Rum's, Arac's, Cognac's u. ff. Viqueurs, Champagner, rotte, weiße, portingisch, burgunder und diverse andere Weine empfiehlt in rein gehaltener Waare und jeder Quantität billigt G. G. Nicolai, Rathhausgasse 8, Destillation und Weinhandlung.

Beste westphälische Schmiedekohle billigt bei Ferd. Pietsch, Dachritzgasse 3.

Restauration Weinberg. Hiermit bringe meine neu restaurirten Winterlocalitäten zur gefälligen Erinnerung. Bier und Speisen ff. — Die Zimmer sind gut geheizt. Alfred Metzenthin.

Hertzberg's Etablissement zu Passendorf. Zum 2. Weihnachtsfeiertag von 3 1/2 Uhr Nachmittags Tanskränzchen.



**Nothwendiger Verkauf.**

Im Wege der nothwendigen Subhastation sollen nachstehende dem Fabrikbesitzer **Konrad Heinrich Spatz** zu Freimfelde, jetzt zu dessen Concursmasse gehörigen, im Grundbuche von Halle a/S., Band 73, Blatt Nr. 2693 eingetragenen Grundstücke:

Ein Puddlings-Hammer- und Walzwerk nebst Fabrikgebäuden und Zubehör, mit einem Areal von 11 Morgen 139,8 □ Ruth. — Berlinerstraße Nr. 4.

Nach den Verfügungen aus der Gebäudeneuer-Rolle und den vorläufigen Grundsteuer-Fortschreibungs-Verhandlungen:

Berlinerstraße Nr. 4, Puddlings-Hammer- und Walzwerk, 1 Hectar 12 Ar 60 □ W. Flächeninhalt,

- a) Fabrikgebäude, 1500 M Nutzungswert,
- b) Kesselhaus und Comptoir, 600 M desgl.,
- c) Schmiedewerkstatt und Gasanstalt, 150 M Nutzungswert, Parzelle 84<sup>1</sup>/<sub>2</sub>, 85<sup>1</sup>/<sub>2</sub>, 87 vom Plan Nr. 273 und 275a an der Berliner Chaussee (Puddlings-Hammer- und Walzwerk 11 M. 139,8 □ R.), 3 Hectar 70 □ W. Flächeninhalt, 19<sup>1</sup>/<sub>100</sub> M Grundsteuer-Neinertrag

am **20. Februar 1878 Vorm. 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 15 durch den unterzeichneten Subhastationsrichter versteigert und

am **27. Februar 1878 Vorm. 11 Uhr** ebenfalls das Urtheil über den Zuschlag verkündet werden.

Die Auszüge aus der Gebäudeneuer-Rolle und vorläufigen Grundsteuer-Fortschreibungs-Verhandlungen, sowie beglaubigte Abschrift des vollständigen Grundbuchblattes können in meinem Bureau Zimmer Nr. 25 eingesehen werden.

Alle diejenigen, welche Eigenthum oder anderweite zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung in das Grundbuch bedürftige, aber nicht eingetragene Realrechte geltend zu machen haben, werden aufgefordert, dieselben zur Vermeidung der Präclusion spätestens im Versteigerungs-Termin anzumelden.

Halle a/S., den 15. November 1877.  
**Königliches Preuss. Kreis-Gericht.**  
Der Subhastationsrichter.

**Nothwendiger Verkauf.**

Im Wege der nothwendigen Subhastation sollen nachstehende dem Fabrikbesitzer **Konrad Heinrich Spatz** zu Freimfelde, jetzt zu dessen Concursmasse gehörigen, im Grundbuche von Stadtfeld Halle a/S., Band 3 Blatt Nr. 82 eingetragenen Grundstücke:

Grundsteuerbuch Artikel 44.

Nr. 1. Der Ackerplan Nr. 9, Flächenabschnitt Nr. 15, litt. a, b, c, Größe: 8 Hectar 87 Ar 50 □ Meter, Neinertrag 584 M 79 s

Nr. 2. Vom Ackerplan Nr. 270, Kartenblatt Nr. 10, 15, a, b, Größe: 4 Hectar 68 Ar 96 □ Meter, Neinertrag 160 M 20 s

Nach den Verfügungen aus der Grundsteuer-Mutter-Rolle und den vorläufigen Grundsteuer-Fortschreibungs-Verhandlungen 8 Hectar 87 Ar 50 □ M. Acker, Plan Nr. 9 in Herdorfer Markt, Neinertrag 194<sup>1</sup>/<sub>100</sub> M 79 s, 4 Hectar 68 Ar 96 □ Meter vom Plane Nr. 270, Acker, Neinertrag 534<sup>1</sup>/<sub>100</sub> M.

am **13. Februar 1878 Vorm. 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 15 durch den unterzeichneten Subhastationsrichter versteigert und

am **20. Februar 1878 Vorm. 11 Uhr** ebenfalls das Urtheil über den Zuschlag verkündet werden.

Die Auszüge aus den vorläufigen Grundsteuer-Fortschreibungs-Verhandlungen u. Grundsteuer-Mutterrolle, sowie der beglaubigten Abschrift des vollständigen Grundbuchblattes können in meinem Bureau, Zimmer Nr. 25, eingesehen werden.

Alle diejenigen, welche Eigenthum oder anderweite zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung in das Grundbuch bedürftige, aber nicht eingetragene Realrechte geltend zu machen haben, werden aufgefordert, dieselben zur Vermeidung der Präclusion spätestens im Versteigerungs-Termin anzumelden.

Halle a/S., den 15. November 1877.  
**Königl. Preuss. Kreis-Gericht.**  
Der Subhastationsrichter.

**Feinste Schlummerpunsch-Essenz**

in bekannter Güte à Ster 120 s, empfiehlt

**Albert Koch,**

11. Rathhausgasse 11, nahe der Poststr.

**Beste rhein. Wallnüsse**

à H. 25 s, — bei größeren Posten billiger, empfiehlt

**Albert Koch,**

11. Rathhausg., 11, nahe der Poststraße.

**Bekanntmachung.**

Nachstehende Bestimmungen der Straßen-Polizei-Ordnung werden hierdurch in Erinnerung gebracht:

§ 5.  
Bei eintretendem Froste hat Jeder, der nach § 1 zur Straßenreinigung verpflichtet ist, von Tagesanbruch an die in seinem Reinigungsbezirk liegenden Rinnleite vom Eis und Schnee fortwährend gereinigt offen zu halten, daß das Wasser darin seinen Abfluß behält. Das aufgeschobene Eis und der zusammengebrachte Schnee darf nicht auf die Fahrbahn und den Bürgersteig, oder in die Gassen und öffentlichen Kanäle geworfen, oder auf benachbartes Straßenterrain geschoben werden, ist vielmehr, wenn die gänzliche Beseitigung nicht sofort erfolgen kann, in einzelnen Haufen längs des Gassenbordes mit möglichster Freihaltung der Passage aufzulagern, wobei jedoch die Hydranten des Wasserwerkes niemals bedeckt werden dürfen, und noch an demselben Lage fortzuschaffen.

§ 6.  
Bei geringem Schneefall haben die zur Straßenreinigung Verpflichteten den frisch gefallenen Schnee sofort von den Bürgersteigen und den für die Fußgänger zur Ueberschreitung des Fahrweges an den Kreuzungspunkten der Straßen hergestellten Uebergängen wegzufahren.

Dieselben sind ferner auf polizeiliche Anweisung, und wenn Thauwetter eintritt, auch ohne eine solche, verpflichtet, ohne Verzug zunächst die Bürgersteig- und Straßen-übergänge und dann das übrige Straßenterrain von Eis und Schnee zu reinigen und Beides fortzuschaffen zu lassen.

§ 51.  
Das Herabwerfen des Schnees von den Dächern ist nur ausnahmsweise nach vorgängiger polizeilicher Genehmigung gestattet und auch dann nur, wenn das Publikum durch anzustellende Wächter vor jeder Verhöhnung gewahrt resp. sicher gestellt wird.

§ 53.  
Weim Glatteise muß jeder zur Straßenreinigung nach § 1 Verpflichtete, sobald es tagt, und wenn das Bedürfnis es erfordert, wiederholt die Straße längs des betreffenden Grundstückes zur Vermeidung des Ausgleitens der Passanten mit Sand, Asche, Sägespähen oder anderem dem Zwecke entsprechenden Material betreuen lassen.  
Halle a/S., den 21. December 1877.  
**Die Polizei-Verwaltung.**

**Bekanntmachung.**

Da in Folge der milden Witterung die Verhöhnung des für Heil- und gewerbliche Zwecke nothwendigen Eises bisher unmöglich gewesen ist, wird hiermit auf Grund des §. 11 der Verordnung der königl. Regierung zu Merseburg vom 13. Mai 1868 die **Anfuhr und Einfuhr von Eis an Sonn- und kirchlichen Feiertagen außer den Stunden des öffentlichen Gottesdienstes** für den Bereich des Polizei-Bezirks der Stadt Halle bis auf Weiteres gestattet.  
Halle a/S., den 21. December 1877.  
**Die Polizei-Verwaltung.**

**Bekanntmachung.**

Eis und Schnee kann in diesem Winter auf der hinter der Gas-Anstalt belegenen Wiese und auf dem Holzplatze, an beiden Orten jedoch nur an den durch Tafeln bezeichneten Stellen abgeladen werden.  
Das Abladen von Schutt an diesen Stellen ist verboten und wird jede Zuwiderhandlung nach §. 7 der Straßenpolizei-Ordnung bestraft werden.  
Halle, den 21. December 1877.  
**Die Polizei-Verwaltung.**

**Bekanntmachung.**

Unter Bezugnahme auf die Polizei-Verordnung vom 3. Mai 1850 wird das Publikum darauf aufmerksam gemacht, daß wegen des Neujahrstages bei dem bevorstehenden Quartalswechsel der Umzug für:

- a) kleinere Wohnungen — aus ein bis zwei heizbaren Zimmern bestehend — am **2. Januar**,
- b) mittlere Wohnungen — aus drei heizbaren Zimmern bestehend — am **3. Januar**,
- c) größere Wohnungen — aus mehr denn drei heizbaren Zimmern bestehend — am **4. Januar**

beendet sein muß.  
Der Umzug ist derart zu fördern, daß der einzelne Mieter vom ersten Umzugstage an Sachen in die gemietete Wohnung schaffen lassen und damit umgeändert bis zum Ablaufe der Umzugsfrist in entsprechender Weise fortfahren kann.  
Halle, den 21. December 1877.  
**Die Polizei-Verwaltung.**

**Polizei-Verordnung.**

Auf Grund der §§ 5, 6 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsammlung S. 265) wird nach Berathung mit dem Gemeinde-Vorstande Folgendes verordnet:

Der Paragraph 8 der Städte-Polizei-Ordnung für den Stadtbezirk Halle a/S. vom 15. Januar 1874, welcher lautet:

Jedem, der nach § 1 zur Straßenreinigung verpflichtet ist, steht frei, die ihm nach den §§ 2 bis 7 obliegenden Verpflichtungen auf eine andere, zur Vornahme dieser Arbeiten geeignete Person unter deren eigener Verantwortlichkeit zu übertragen. Er hat dies der Polizei-Verwaltung unter Vorbringung einer schriftlichen Erklärung des Unternehmers anzuzeigen.

Zu diesem Falle hat der Uebernehmer für die Beobachtung der vorstehenden Vorschriften und treffen ihn bei Verletzung derselben die angeordneten Strafen. Hat der Uebernehmer sich jedoch wiederholt in den Verpflichtungen der übernommenen Arbeiten säumig gezeigt, so kann die Polizei-Verwaltung die fernere verantwortliche Uebertragung derselben auf ihn zurückweisen und hat es abdam der nach § 1 Verpflichtete selbst für die Befolgung der vorstehenden Vorschriften.  
wird hierdurch vom **1. Januar 1878** ab aufgehoben.  
Halle a/S., den 27. November 1877.  
**Die Polizei-Verwaltung.**  
gez. von V. o. s.

**Polizei-Verordnung.**

Mit Rücksicht auf die von der Gemeindebehörde nachträglich geltend gemachten finanziellen Schwierigkeiten, welche der städtischen Verwaltung bei der regelmäßig Straßenreinigung betreffenden Polizei-Verordnung vom 27. v. Mts. zum 1. Januar 1878 dadurch entstehen würden, daß in dem bis ultimo März 1878 laufenden Stadt-Bauspalt die durch die vermehrte Straßenreinigung auch der Kommune im erhöhten Maße zur Last fallenden Reinigungskosten nicht vorgelassen sind, wird hiermit auf Grund der §§ 5, 6 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung S. 265) nach Berathung mit dem Gemeinde-Vorstande und auf besonderes Ansuchen desselben verordnet, daß **bis auf Weiteres** die vorgenannte Verordnung vom 27. v. Mts. stiftet ist und wiederum die Vorschriften der §§ 1 bis incl. 4 der Straßen-Polizei-Ordnung für den Stadt-Bezirk Halle a/S. vom 15. Januar 1874 in Kraft treten.  
Halle a/S., den 22. December 1877.  
**Die Polizei-Verwaltung.**  
v. o. v. s.

**Bekanntmachung.**

Es wird die Verordnung der königlichen Regierung zu Merseburg vom 28. November 1835 hiermit in Erinnerung gebracht, wonach das Eis tiefer oder gefährlicher Gewässer, also namentlich auch der Saale, nicht eher betreten werden darf, bevor nicht von der Ortspolizeibehörde die Tragbarkeit des Eises festgestellt und der Zeitpunkt, von wo ab, sowie die Stelle, wo es betreten werden darf, bestimmt und öffentlich bekannt gemacht worden ist. Uebertretungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 6 M. geahndet.  
Halle a/S., den 22. December 1877.  
**Die Polizei-Verwaltung.**

**Bekanntmachung.**

Der Bedarf hiesiger königlicher Straf-Anstalt für das Etatsjahr 1878/79 von circa 12000 Kilogramm Erbsen, 4200 „ Linen, 12000 „ weiße Bohnen, 2700 „ Hirse, 350 „ Fadennadeln, 4200 „ Feis, 3200 „ Hindertalg, 1600 „ Schmelzbutter, 25000 „ Stroß, und 1000 „ Häböl

ist Mittwoch den 16. Januar 1878 Vormittags 10 Uhr in der Anstalt zur Lieferung ausgeteilt werden.

Vor Beginn der Citation hat jeder Bieter auf Erfordern eine Kaution von 150 M baar oder in Staatspapieren zu hinterlegen. Die übrigen Bedingungen, deren Bekanntschaftung im Termine erfolgt, liegen im Anstaltsbureau zur Einsicht aus. (H. 53961.)

Nachgebote werden nicht angenommen.  
**Direktion der königl. Strafanstalt.**

**Folge**  
überfüllten Lagers werden sämtliche **Wintergarderoben** als Winterüberzieher, Reiseröcke, Schlafroben etc., um damit zu räumen, zum Selbstkostenpreise ausverkauft.  
**Klos & Co.,**  
Leipzigerstraße 5.

Zu verkaufen eine Damenmaskeugardero-be beim Kirchhofen hinter Jacob, Markt.

**Winternachts-Ansverkauft.**  
Die schönsten neuen Möbel, auch für Kinder, darunter passende Weihnachtsgeschenke, billigst bei **A. Jacob**, Tischlermeister, Gießstraße 51.

Ein Paar zu einfahrende egale Ziegenböcke, Fabrik, mit seinem Geschirr und dazu passenden Wagen zu verkaufen im Hofschloß vom Joh. Adler, ar. Steinstraße.

Ein neues Haus in einem Dorfe bei Halle, umgeben von Gärten, mit gr. Hof, Garten, 95 □ R. Feld, 3 St., 3 K., 1 K., Keller (1700 M), ist mit 400 M Ang. zu verk. v. **Zenner**, Ludengasse 3a.

1500-2000 M w. zur 1. Hyp. auf ein Landgrundstück (Gebäude versch. 1650 M) mit Gart., 11 M. Feld, gel. d. **Zenner**, Ludeng.

**Ein fetter Ziegenbock** zum Schlachten ist zu verkaufen Antergasse 3. **Junges Landweinefleisch** ist zu haben Ludengasse 15.

**Gut schlagende Kanarienhähne**

(Parzer Hähner) billig zu verkaufen gr. Ulrichsstraße 4, 1 Tr.

Ausverkauf der schönsten Sammelstücke für 2 M., Kinderhüte 1 M., passend zu Weihnachtsgeschenken alte Promenade 26.

**Gegen Husten**

und Heiserkeit empfiehlt als bestes Mittel die rühmlichst bekannte **Selm'schen Walzbonbons** W. Schubert, gr. Steinstr. 1.

**Sopha, Matrasen u. Bettstellen** empf. billigst **F. Fin.** Tapezier, Bleichergasse 2.

Zwei Billets III. Kl. z. Ertrag nach Berlin am 1. Freitag Kranzweisch. billigst zu verkaufen Königsstraße 36, 3 Tr. links.

**Ziegen, Kaninchen u. Hähnchen** lauft zum höchsten Preise **Gerbargasse 7.**

Arbeiten jeder Art, wie **Haar-Löspfe, Locken-, Schühre** etc. fertigt schnell und solid **H. Stöber**, Halle, Schmeierstr. 13.

brennt am besten **Plisse** **F. Vindenheim**, Brunnschwarte 5.

**Plisse** brennt sauber Elle 2 B. Brüderstr. 13.

**Victoria-Restaurations**

Einlang  
Hôtel Stadt Zürich u. Kahllebrunnengasse.  
**Wiener Märzen, Erlanger** und **Wih. Rauchs'sches Bier**, ausersahlte Speisekarte, 3 französische Billards.

**Carl Rohde.**